

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 17. Juni 2010 in der Sache R 892/2010-2 aufzuheben, soweit mit ihr die Markenmeldung Nr. 004114864 für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 35, 36, 37, 38 und 42 zurückgewiesen worden ist;
- dem HABM gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung die der Klägerin im Verfahren vor dem HABM und im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „EURO AUTOMATIC CASH“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 35, 36, 37, 38 und 42 — Anmeldung Nr. 4114864.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der Entscheidung des Prüfers, teilweise Zurückweisung der Anmeldung im Anschluss an das Urteil des Gerichts vom 9. März 2010, Euro-Information/HABM (EURO AUTOMATIC CASH) (T-15/09, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009, da die angemeldete Marke nicht beschreibend, sondern vielmehr unterscheidungskräftig für sämtliche Waren und Dienstleistungen sei, derentwegen die Anmeldung zurückgewiesen worden sei.

Klage, eingereicht am 14. September 2010 — Westfälische Drahtindustrie u.a./Kommission

(Rechtssache T-393/10)

(2010/C 301/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Westfälische Drahtindustrie GmbH (Hamm, Deutschland), Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (Hamm), Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG (Iserlohn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Stadler)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge der Klägerinnen

- Art. 1 Nr. 8 Buchst. a und b der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin eine Haftung für einen Verstoß der

Klägerinnen zu 1) und 2) gegen Art. 101 AEUV bzw. Art. 53 EWR-Abkommen vor dem 12. Mai 1997 festgestellt wird;

- Art. 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin gegen die Klägerinnen zu 1) bis 3) gesamtschuldnerisch eine Geldbuße in Höhe von 15 485 000 Euro, gegen die Klägerinnen zu 1) und 2) gesamtschuldnerisch eine Geldbuße in Höhe von 30 115 000 Euro und gegen die Klägerin zu 1) eine Geldbuße in Höhe von 10 450 000 Euro festgesetzt wird;
- hilfsweise, die in Art. 2 der Entscheidung gegen die Klägerinnen festgesetzte Geldbuße angemessen herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen wenden sich gegen den Beschluss der Kommission K(2010) 4387 endg. vom 30. Juni 2010 in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl. In der angefochtenen Entscheidung wurden gegen die Klägerinnen und weitere Unternehmen Geldbußen wegen der Verletzung von Art. 101 AEUV sowie von Art. 53 EWR-Abkommen verhängt. Die Klägerinnen sollen sich nach Auffassung der Kommission an einer fortdauernden Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise im Spannstahlsektor des Binnenmarkts und des EWR beteiligt haben.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

Als ersten Klagegrund rügen die Klägerinnen die Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (¹), da die Annahme einer Teilnahme der Klägerinnen an einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung unrichtig sei.

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird hilfsweise die Verletzung von Art. 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 geltend gemacht, da ein Verstoß gegen wesentliche Grundsätze der Bußgeldbemessung im Hinblick auf die von der Beklagten festgestellte Dauer der Zuwiderhandlung durch Hinzurechnung der Krisenzeit des Kartells vorliege.

Als dritten Klagegrund tragen die Klägerinnen vor, dass die Beklagte Art. 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 verletzt habe, da sie durch die Verwendung der Angaben im Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße gegen die Klägerinnen gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Selbstbindung der Verwaltung verstoßen habe.

Die Klägerinnen machen im Rahmen des vierten Klagegrundes geltend, dass eine Verletzung von Art. 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 vorliege, da der Beklagten zahlreiche Beurteilungsfehler bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung unterlaufen seien.

Als fünften Klagegrund rügen die Klägerinnen eine Verletzung von Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 und einen Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV sowie Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie tragen diesbezüglich vor, dass die Beklagte bei der Ermittlung des Bußgeldes willkürlich von der in der angefochtenen Entscheidung angegebenen Berechnungsmethode abgewichen sei.

Als sechsten Klagegrund tragen die Klägerinnen vor, dass die Beklagte wegen Ermessensüberschreitung und Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Bemessung der Geldbuße gegen Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 verstoßen habe.

Im Rahmen des siebten Klagegrundes rügen die Klägerinnen die Verletzung von Art. 296 Abs. 2 AEUV und von Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da die Beklagte die angefochtene Entscheidung in wesentlichen Punkten nicht begründet habe.

Zuletzt wird als achter Klagegrund gerügt, dass die Beklagte das Recht der Klägerinnen auf rechtliches Gehör nach Art. 27 der Verordnung Nr. 1/2003 und Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt habe, da sie die Klägerinnen in wesentlichen Punkten nicht angehört habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. L 1, S. 1).

**Klage, eingereicht am 13. September 2010 —
Grebenshikova/HABM — Volvo Trademark (SOLVO)**

(Rechtssache T-394/10)

(2010/C 301/79)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Elena Grebenshikova (St. Petersburg, Russische Föderation) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Björkenfeldt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Volvo Trademark Holding AB (Göteborg, Schweden)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Juni 2010 in der Sache R 861/2010-1 aufzuheben und

— dem Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „SOLVO“ für Waren der Klasse 9.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Im Vereinigten Königreich eingetragene Bildmarke „VOLVO“ (Nr. 747361) für eine breite Palette von Waren und Dienstleistungen, im Vereinigten Königreich eingetragene Wortmarke „VOLVO“ (Nr. 1552528, Nr. 1102971, Nr. 1552529 und Nr. 747362) für eine breite Palette von Waren und Dienstleistungen, eingetragene Gemeinschaftswortmarken „VOLVO“ (Nr. 2361087 und Nr. 2347193) u. a. für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 12.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer die Vorschriften dieses Artikels fehlerhaft angewandt habe; Verletzung des allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung, des Art. 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) und des Art. 2 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums durch die Beschwerdekammer.

Klage, eingereicht am 14. September 2010 — Stichting Corporate Europe Observatory/Kommission

(Rechtssache T-395/10)

(2010/C 301/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stichting Corporate Europe Observatory (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Solicitor S. Crosby und Rechtsanwältin S. Santoro)